

B. Unter Berufung auf diese Konvention reichte die Expropriatin ihre Rekurschrift gegen den Entscheid der eidgenössischen Schatzungskommission dem Bundesgerichte erst am 8./12. März laufenden Jahres ein. Sie bemerkt rücksichtlich der Wahrung der Rekursfrist, unter Berufung auf ein beigelegtes Gutachten der Advokaten Dr. Brunner und Sahli in Bern: Die Frist des Art. 35 des Expropriationsgesetzes sei eine Frist des Bundesprozessrechtes, es finde daher Art. 65 der eidgenössischen Zivilprozessordnung auf sie Anwendung; sie könne also durch Uebereinkunft der Parteien erstreckt werden. Jedenfalls müsse Art. 65 cit. analog angewendet werden; er spreche ein Prinzip aus, welches auch für die Frist des Art. 35 cit. Anwendung finden müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es muß von Amtes wegen geprüft werden, ob die Rekursfrist gewahrt sei. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob eine Verlängerung der Frist des Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes durch Uebereinkunft der Parteien statthaft ist oder nicht.

2. Wichtig ist nun, daß die Frist des Art. 35 eine bundesrechtliche Prozessfrist ist. Allein daraus folgt nicht, daß Art. 65 der eidgenössischen Zivilprozessordnung auf sie Anwendung finde. Die Bestimmungen der Art. 63 u. ff. der eidgenössischen Zivilprozessordnung gelten vielmehr nur für die Fristen, welche dieses Gesetz festsetzt, d. h. für die Fristen in den vom Bundesgerichte instruirten Prozessen. Für Rechtsmittelfristen, welche andere Bundesgesetze festsetzen, gelten sie direkt unzweifelhaft nicht, sondern könnten auf sie nur analog angewendet werden. Allein der analogen Anwendung des Art. 65 der eidgenössischen Zivilprozessordnung auf die Beschwerdefrist des Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes steht nun die Natur der letztern Frist entgegen. Dieselbe ist eine Nothfrist, welche nicht nur im Interesse der Parteien, sondern auch im öffentlichen Interesse aufgestellt ist; sie ist daher, da das Gesetz eine solche nicht ausdrücklich zuläßt, der Abänderung durch Parteidisposition entzogen (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIII, S. 37); eine analoge Anwendung der Regel des Art. 65 der eid-

genössischen Zivilprozessordnung erscheint als ausgeschlossen. Denn die Frist des Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes ist den durch die eidgenössische Zivilprozessordnung normirten Fristen keineswegs gleichartig; sie qualifizirt sich als Frist für Einlegung eines der Appellation ähnlichen Rechtsmittels, während die eidgenössische Zivilprozessordnung, welche das Verfahren vor dem Bundesgerichte als einziger Instanz regelt, naturgemäß derartige Fristen nicht enthält. Bei Rechtsmittelfristen ist denn auch nach der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Gesetze, welche diese Frage ausdrücklich entscheiden, eine Verlängerung durch Parteivereinbarung ausgeschlossen. Daß die bernische Gesetzgebung und Praxis in entgegenstehendem Sinne entscheiden, ist allerdings richtig; allein es kann dies für die Auslegung des Bundesgesetzes nicht maßgebend sein. Danach kann denn auf die Beschwerde als verspätet nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird als verspätet nicht eingetreten.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

40. Urtheil vom 9. Januar 1892 in Sachen
Gebrüder Aschwanden gegen Masse Aschwanden.

A. Durch Urtheil vom 23. September 1891 hat das Obergericht des Kantons Uri erkannt:

Es sei die Appellation begründet und das erstinstanzliche Urtheil dahin abgeändert, daß die klägerische Forderung im Betrage von 4595 Fr. 16 Cts. begründet und das Pfand entsprechend zu Recht bestehend erklärt wird.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie den Antrag anmeldeten: Es sei gemäß Citation vom 14./15. Januar 1891 die klägerische

Forderung total abzuweisen. Bei der heutigen Verhandlung wird, nachdem der Anwalt der Kläger und Rekursbeklagten angemeldet hat, daß er die Kompetenz des Bundesgerichtes zu bestreiten gedenke, beschloffen, die Verhandlung über die Kompetenzfrage von derjenigen über die Hauptsache zu trennen. Der Anwalt der Kläger begründet darauf hin den Antrag, es wolle das Bundesgericht sich in Sachen inkompetent erklären und daher auf die Weiterziehung der Gegenpartei nicht eintreten. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten und Rekurrenten, das Bundesgericht wolle sich in Sachen kompetent erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Kaufvertrag vom 9. Juni 1886, verkaufte Franz Schwanden von Seelisberg seinen Söhnen zweiter Ehe, Julian, Johann, Josef und Anton Schwanden seine im erwähnten Kaufvertrage näher bezeichneten Liegenschaften. Nachdem Franz Schwanden gestorben war, ohne, außer einigen Kleidungsstücken, Vermögen zu hinterlassen, belangten einerseits die Erbschaft, andererseits die Liquidationsmasse des F. Schwanden die Brüder Johann, Josef und Anton Schwanden, (welche den Bruder Julian ausgekauft haben) aus dem erwähnten Kaufvertrage auf Bezahlung einer Kaufrestanz von 6590 Fr. eventuell 4595 Fr. 16 Cts. Die Beklagten beriefen sich dem gegenüber darauf, daß sie zufolge einer dem Kaufvertrage nachgetragenen Bescheinigung des Landsehreibers Lauener, d. d. 12. Juni 1886, eine Abschlagszahlung von 2000 Fr. geleistet und zufolge einer weitem Bescheinigung des Gemeindevweibels von Seelisberg vom 25. November 1887 überhaupt die gesammte Kaufpreisschuld abbezahlt haben. Sie machten vor erster Instanz geltend, die „genannten Quittungen müssen als vollständige Schuldbefreiung im Sinne von Art. 16 D.-R. behandelt werden. Vater Schwanden sei berechtigt gewesen, unter der Form von Quittungen den Söhnen die ganze Auszahlung zu schenken.“ Die erste Instanz (Kreisgericht Uri) hat die Klage abgewiesen, dagegen hat die zweite Instanz dieselbe bis zum Betrage von 4595 Fr. 16 Cts. für begründet erklärt, indem sie im Wesentlichen ausführte: Die von Landsehreiber Lauener bescheinigte Zahlung von 2000 Fr. müsse allerdings als erwiesen gelten. Dagegen ergebe sich (aus verschiedenen Thatumständen), daß eine weitere Zahlung thatsächlich nicht geleistet worden sei.

Ebenso wenig sei erwiesen, daß Vater Schwanden die Absicht gehabt habe, den Söhnen die restirende Kaufpreiszahlung zu schenken.

2. In rechtlicher Beziehung könnte bezweifelt werden, ob der gesetzliche Streitwerth gegeben sei. Es liegt nämlich offenbar eine subjektive Klagenhäufung vor und es ist nun zweifelhaft, ob für jeden einzelnen der Kläger (speziell jeden einzelnen der klagenden Erben des F. Schwanden) der gesetzliche Streitwerth gegeben sei. Allein es mag dies dahin gestellt bleiben. Denn die Kompetenz des Bundesgerichtes ist aus einem anderen Grunde zu verneinen. Es ist nämlich in der Sache nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht anwendbar. Die einzige Einwendung, welche die Beklagten der Klageforderung, soweit dieselbe noch aufrechterhalten wird, ernstlich entgegengestellt haben, ist die, Vater Schwanden habe ihnen dieselbe schenkungsweise nachgelassen. Nun bestimmt aber Art. 141 D.-R. ausdrücklich, daß der schenkungsweise Nachlaß durch das kantonale Recht bestimmt werde. Nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Recht beurtheilt sich also, ob die Voraussetzungen eines schenkungsweise Nachlasses vorliegen, speziell ob die Absicht zu schenken auf Seiten des Gläubigers der angeblich schenkungsweise nachgelassenen Forderung erwiesen sei. Die sachbezügliche Entscheidung der Vorinstanz entzieht sich also der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Uebrigens ist klar, daß wenn die Beklagten (was nach ihrem Vorbringen vor den kantonalen Instanzen nicht anzunehmen ist) der Klageforderung auch für den noch aufrecht erhaltenen Theil derselben neben der Einrede des Erlasses noch diejenige der Zahlung entgegenstellten, dann das Bundesgericht zwar kompetent, allein die Beschwerde von vornherein aussichtslos wäre. Denn es stünde alsdann derselben die thatsächliche Feststellung der kantonalen Instanz entgegen, daß eine Zahlung in Wirklichkeit nicht stattgefunden habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Uri sein Bewenden.